
Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Verstößen gegen die Nationalparkordnung (OBVN)

Vom 22. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2012)

Gestützt auf Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ und Art. 8 Abs. 2 der Nationalparkordnung²⁾

von der Regierung erlassen am 22. Mai 2012

Art. 1 Bussenliste

¹ Die in der Bussenliste im Anhang aufgeführten Tatbestände werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 2 Zuständige Organe

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Parkaufsichtsorgane ermächtigt, insbesondere die Parkwächterinnen und Parkwächter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 3 Vollzug, Weisungen

¹ Für den Vollzug und den Erlass der erforderlichen Weisungen ist das Amt zuständig.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

¹⁾ BR [350.100](#)

²⁾ BR [498.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.05.2012	01.07.2012	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	22.05.2012	01.07.2012	Erstfassung	-

Anhang 1: Bussenliste bei Verstößen gegen die Nationalparkordnung

(Stand 1. Juli 2012)

1.		
	a) Verlassen der markierten Wege und Routen (Art. 2 Abs. 1)	250.–
	b) Befahren der markierten Wege und Routen (Art. 2 Abs. 1)	250.–
2.		
	a) Parkbesuch durch Schulen und Gruppen von Jugendlichen ohne Führung (Art. 3 Abs. 1)	100.–
	b) Parkbesuch durch Gesellschaften und Schulen von mehr als 20 Personen ohne Anmeldung (Art. 3 Abs. 2)	100.–
3.	Missachtung des Fischereiverbots (Art. 4)	300.–
4.	Missachtung anderer Verbote	
	a) Feuer machen (Art. 5 lit. a)	300.–
	b) Biwakieren (Art. 5 lit. a)	200.–
	c) Ganze Nacht (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) auf Parkplätzen verbringen (Art. 5 lit. a)	150.–
	d) Abfälle und dergleichen wegwerfen, liegen lassen oder vergraben (Art. 5 lit. a)	100.–
	e) Tiere durch Lärmen, Schreien, Steinrollen usw. beunruhigen (Art. 5 lit. b)	100.–
	f) Blumen pflücken, Beeren lesen, Holz schlagen oder sammeln, Steine mitnehmen (Art. 5 lit. d)	150.–
	g) Vieh weiden lassen (Art. 5 lit. e)	200.–
	h) Hunde mitnehmen oder mittragen (Art. 5 lit. g)	200.–
	i) Gewerbliche Filmaufnahmen machen (Art. 5 lit. h)	200.–